

Amtliche Bekanntmachung
nach § 17 Absatz 1a in Verbindung mit (i.V.m.) § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) –
Kreis Herzogtum Lauenburg, Stadt Lauenburg/Elbe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck – Aktenzeichen LfU322 - 68048/2026.

Die Firma Worlée-Chemie GmbH in 21481 Lauenburg, Worléestraße 1, betreibt eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Kunststoffen (Kunsthharzen, Polymeren, Chemiefasern, Fasern auf Zellstoffbasis) am Standort Söllerstraße 16, 21481 Lauenburg. Es handelt sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 4 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183) i. V. m. der Nummer 4.1.8 EG des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355). Sie unterliegt der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) – Industrieemissionen-Richtlinie, (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2010, L 334, S. 17); zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2024/1785 vom 24. April 2024 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 15. Juli 2024, S. 1).

Gegenüber der Worlée-Chemie GmbH soll insbesondere aufgrund des § 17 Absatz 1 BImSchG eine nachträgliche Anordnung zur Anpassung der Anlage an den Stand der Technik gemäß § 5 Absatz 1 BImSchG und zur Umsetzung der Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 18. August 2021 (GMBI. Nr. 48-54, S. 1050) erlassen werden.

Bei Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen, ist vor dem Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1 Satz 2 BImSchG, der Entwurf dieser Anordnung gemäß § 17 Absatz 1a BImSchG öffentlich bekannt zu machen. Der § 10 Absatz 3 und 4 Nummer 1 und 2 BImSchG gilt für die Bekanntmachung entsprechend.

Auslegung des Entwurfs der nachträglichen Anordnung:

Der vollständige Entwurf der nachträglichen Anordnung kann in der Zeit **vom 24. Juli 2026 bis 24. August 2026** auf der Internetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenstandort) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **vom 24. Juli 2026 bis zum 24. September 2026**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, erhoben werden. Einwendungen gegen den Entwurf der nachträglichen Anordnung können von Personen erhoben werden, deren Belange berührt sind oder von Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405) geändert worden ist, erfüllen. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen LfU322 - 68048/2026 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei der Behörde eingegangen sein.

Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden. Die Einwendung muss mit Namen, Anschrift sowie dem Aktenzeichen LfU322 - 68048/2026 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Erhebung von schriftlichen, elektronischen und per Fax erhobenen Einwendungen keine Eingangsbestätigung versandt wird, mit Ausnahme der elektronischen Einwendungen, die an die E-Mail-Adresse Luebeck.Poststelle@LfU.LandSH.de gesendet werden.

Die Einwendungen sind der Empfängerin der nachträglichen Anordnung durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden deren bzw. dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Erteilung der Anordnung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.